

Das Ergebnis der Untersuchung ist nicht durch die Angabe von Prozentzahlen festzuhalten, sondern nur durch die Feststellung, daß der verbliebene Teil der Arbeitskraft größer oder kleiner ist als ein Drittel. Nach der Verordnung vom 17. Januar 1952 entscheiden die in den Kreisen zu bildenden Ärztekommmissionen verantwortlich. Danach ist eine erneute Untersuchung durch eine Kommission oder einen Facharzt nicht möglich. Wird angegeben, daß bei der Untersuchung wesentliche Gesundheitsstörungen unberücksichtigt geblieben sind und hält die Beschwerdekommmission — die in solchen Fällen von einem Arzt beraten wird — es für erforderlich, ordnet sie eine erneute Untersuchung durch dieselbe Kommission an. Wurde die Sozialversicherung durch das Arbeitsgericht zur Zahlung solcher Renten verurteilt, auch wenn keine Invalidität bestand, sind die Unterlagen der Zentralverwaltung zu übergeben, bevor ein Entziehungsbescheid herausgegeben wird.

Bei den Nachuntersuchungen wird festgestellt, ob infolge von Gesundheitsstörungen Invalidität im Sinne des § 54 VSV besteht. Beträgt die Arbeitsfähigkeit $\frac{1}{3}$ oder mehr, ist die bisher gezahlte Rente mit Ablauf des auf die Zustellung des Bescheides folgenden Monats zu entziehen. Der Entziehungsbescheid ist spätestens 3 Tage nach der Untersuchung abzusenden oder persönlich zuzustellen, um schon im folgenden Monat wirksam zu werden.

Feststellungen im Sinne des § 89 der Satzung sind nicht zu treffen, da die Feststellungen gegen die Verordnung über die Sozialpflichtversicherung verstoßen und zur Weiterzahlung von ungesetzlichen Leistungen führen. Besteht keine Invalidität, besteht auch kein Anspruch auf Invalidenrente. Diese klare Feststellung der VSV kann durch eine Bestimmung der Satzung nicht geändert werden.

Die Arbeit jedes Mitgliedes der Ärztekommmission wird mit 3,— DM für eine Untersuchung vergütet.

3. Die Kreisgeschäftsstelle Haldensleben hat aus eigener Initiative bereits eine derart planmäßige Nachuntersuchung von 750 Rentnern durchgeführt, wobei festgestellt wurde, daß die Zahlung von 250 Renten (33 $\frac{1}{3}$ %) zu Unrecht erfolgt ist. Die jährliche Ausgabe für diese Versicherten, die nicht invalide waren, beträgt 215 748,— DM.

4. Die Heranführung dieser noch arbeitsfähigen Menschen an die Produktion ist eine der Hauptaufgaben bei der planmäßigen Nachuntersuchung. Die SVK stellt eine enge Verbindung zur Abteilung Arbeit und Berufsausbildung her, um die Arbeitsvermittlung zu erleichtern.

Das Ministerium für Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik hat die Abteilungen für Arbeit und Berufsausbildung bei den Räten der Kreise angewiesen, für die Vermittlung in geeignete Arbeitsplätze Sorge zu tragen.

Die Instrukteure der Kreisgeschäftsstellen, die in den Betrieben arbeiten, haben die Aufgabe, die Arbeitsdirektoren der Betriebe und die Räte für die Sozialversicherung von der Notwendigkeit der Einstellung solcher Arbeitskräfte zu überzeugen.

Auch nach der Verkündung des „neuen Kurses“, der angeblich auch Härten in der Sozialversicherung beseitigen sollte, änderte sich nichts. Im Gegenteil, es erging sogar eine Anordnung, nach der selbst vor rechtskräftigen Urteilen nicht Halt gemacht werden durfte, wenn eine Rente entzogen werden sollte.

DOKUMENT 318

Sozialversicherung — A. d. ö. R.
Zentralverwaltung
— Abt. Renten —

Berlin, den 1. Oktober 1953

Zu VSV § 54

Betr.: Ungesetzliche Invalidenrenten.

Die Sozialversicherung wurde in verschiedenen Fällen durch Arbeitsgerichte verurteilt, Invalidenrenten auch dann zu gewähren, wenn nach Ansicht der Ärztekommmissionen Invalidität nicht bestand. Diese Urteile wurden bei Neuansuchen mit sozialen Momenten begründet. Bei Entziehung der Invalidenrenten forderten die Arbeitsgerichte den Nachweis der wesentlichen Besserung.

Die Zentralverwaltung der Sozialversicherung weist daher an:

„Die Rentner sind einer Obergutachterkommission vorzustellen.

Nach § 4/1 der Verfahrensordnung wird keine **wesentliche Änderung** verlangt. Im Gutachten der Ärztekommmissionen ist lediglich die **Änderung** der Gesundheitsstörungen zu bestätigen.

Wird die Invalidität weiterhin verneint, ist trotz Verurteilung die Rente nach § 4/1 der Verfahrensordnung zu entziehen, wenn das Urteil des Arbeitsgerichtes vor Inkrafttreten der Verfahrensordnung (11. Mai 1953) rechtskräftig wurde. Ist das Urteil später erfolgt, muß eine Kassation angeregt werden.“

Rentenabteilung:
(Weisse)

Direktion:
(Witt)

IV/3/6/1100

Die Rechtsprechung des Obersten Gerichtes unterstützt das ungesetzliche Vorgehen der Sozialversicherung. Obwohl einer der maßgeblichen Verfasser der sowjetischen Sozialpflichtversicherungsordnung, Helmut Lehmann, in seinem Kommentar „Die Sozialversicherung in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands“ (Dietz-Verlag, Ostberlin 1949, S. 166) ausführte:

„Für die Feststellung der Invalidität ist nicht nur das Gutachten der Kommission, sondern es sind auch die allgemeinen und besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse, wie sie sich insbesondere aus der Lage des Arbeitsmarktes ergeben, aber auch die persönlichen Verhältnisse des Versicherten maßgebend“.

entschied das Oberste Gericht, daß es für die Frage des Rentenanspruches allein auf das ärztliche Gutachten über die Erwerbsminderung ankomme.

DOKUMENT 319

Urteil des Obersten Gerichtes

vom 6. März 1953 — 3 Za 7/53.

§ 54 VO über die Sozialpflichtversicherung vom 28. Januar 1947.

Invalidität im Sinne des § 54 VO über die Sozialpflichtversicherung liegt dann vor, wenn auf Grund einer ärztlichen Untersuchung festgestellt worden ist, daß der Rentenbewerber infolge Krankheit oder anderer Leiden körperlich unfähig ist, ein Lohn Drittel zu verdienen. Wirtschaftliche Verhältnisse haben keinen Einfluß auf die Feststellung der Invalidität.

Dem Kläger wurde auf Antrag von der Verklagten eine Beitragsinvalidenrente gezahlt. Die Rentenzahlung er-